



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

503 / 111.10

Auftrag Adrian K. Müller und Mitunterzeichnende betreffend

Kompetenzregelung Öffnungszeiten

Antrag

Der Auftrag sei zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

Aufgrund eines Gesuchs der Interessengemeinschaft (IG) des Churer Handels bzw. eines Auftrags von Gemeinderat Thomas Hensel und Mitunterzeichnenden hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 (Nr. 445.08) eine Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG; RB 420) einstimmig genehmigt. Diese Teilrevision beinhaltet einerseits die Verlängerung der Öffnungszeiten am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen von 17.00 Uhr auf 18.00 Uhr und andererseits die Verkürzung der Öffnungszeiten am Freitag (Abendverkauf) von 21.00 Uhr auf 20.00 Uhr sowie bei den beiden Verkaufssonntagen von 19.00 Uhr auf 18.00 Uhr. Zudem wurde die Übertragung von Kompetenzen vom Stadtrat an die Stadtpolizei genehmigt. Die Teilrevision wurde per 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2012 reichten Gemeinderat Adrian K. Müller und Mitunterzeichnende folgenden Auftrag ein:

Im Ladenöffnungsgesetz soll ein Passus aufgenommen werden, welcher wie folgt lauten könnte: „Der Stadtrat kann bei Anlässen von touristischer oder überregionaler Bedeutung längere Ladenöffnungszeiten bewilligen“.

Diese Anpassung wird damit begründet, dass bei Veranstaltungen wie dem Weihnachtsmarkt oder bei Anlässen wie „SF bi da Lüt“ oder beim Eidg. Volksmusikfest die Geschäfte



auf unbürokratische Weise länger offen haben könnten. Bisher wurde der entsprechende Art. 10 LOeG

„Die Stadtpolizei kann bei Anlässen wie Verkaufswochenenden des Auto- und Möbelwerbes, Geschäftseröffnungen oder Firmenjubiläen sowie bei Veranstaltungen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke auf Gesuch hin weitergehende Öffnungszeiten bewilligen.“

von der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stadtpolizei grosszügig ausgelegt. So erteilte die Stadtpolizei zum Beispiel im Jahr 2011 den im Weihnachtsmarkt integrierten Läden oder den beim Eidg. Volksmusikfest im Festareal stehenden Verkaufsständen gestützt auf Art. 10 LOeG Ausnahmewilligungen, d.h. längere Öffnungszeiten für die Dauer des Anlasses.

Damit das Bewilligungsverfahren bzw. der entsprechende administrative Aufwand vereinfacht werden konnte, wurde den zuständigen Organisationskomitees eine „Sammelbewilligung“ mit einer angemessenen Gebühr ausgestellt.

2. Offene Fragen

Grundsätzlich befürwortet der Stadtrat die Stossrichtung des Auftrags. Allerdings lehnt er eine Gebührenbefreiung ab.

Sollte der Auftrag überwiesen werden, wird der Stadtrat noch folgende Fragen zu klären haben:

- Welche Zuständigkeiten (Stadtrat oder Stadtpolizei) wären zweckmässig?
- Sollen die verlängerten Ladenöffnungszeiten - wie im Auftrag bereits erwähnt - jeweils für das ganze Stadtgebiet oder nur für einen bestimmten Rayon (z.B. Festareal, Markt-rayon) gelten?
- Soll die neue Regelung lediglich auf Anlässe mit „touristischer oder überregionaler Bedeutung“ ausgedehnt werden?
- In welcher Höhe werden Gebühren in Rechnung gestellt?

Im Weiteren bleiben bei Ladenöffnungszeiten zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, während denen Personal beschäftigt wird, die Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz vorbehalten. Gestützt auf das Arbeitsgesetz (ArG) und die dazugehörigen kantonalen Ausführungsbestimmungen ist - mit gewissen, an dieser Stelle nicht näher zu erläuternden Ausnahmen - eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) erforderlich. Mehr als sechs Verkaufssonntage pro Jahr, inkl. der beiden Sonntage gemäss Art. 9 LOeG, stehen nicht zur Verfügung.



3. Vernehmlassung

Auch wenn die im Auftrag vorgeschlagene Regelung von der IG des Churer Handels, der Vereinigung Churer Altstadt und von Chur Tourismus unterstützt wird, sieht der Stadtrat bei Überweisung des Auftrags vor, eine Vernehmlassung durchzuführen.

4. Schlussfolgerungen

Der Stadtrat ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen bereit, diesen Auftrag entgegenzunehmen und einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag zu überweisen.

Chur, 14. August 2012

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat (Nr. 445.07) betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG) vom 23. Mai 2011
- Beschluss des Gemeinderates (Nr. 445.08) betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG) vom 9. Juni 2011
- Beschluss des Stadtrates vom 15. August 2011 (SRB 437) betreffend Teilrevision Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LOeG, RB 420); Inkraftsetzung
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 12. März 2000 (LOeG, RB 420)



M. Frauenfelder, Stadtschreiber

FDP
Die Liberalen

AUFTRAG GEMEINDERAT CHUR
Adrian K. Müller – FDP Stadt Chur

Kompetenzregelung Öffnungszeiten

Zu unserem attraktiven Stadtbild gehören die vielen Geschäfte und „Lädeli“ unter anderem in der Churer Altstadt und der Innenstadt. Wie in vielen Innenstädten hat auch Chur mit diversen Problemen, wie Parkplatzmangel, Frequenzrückgängen usw. zu kämpfen. Die neuen Quartiere an der Peripherie haben hier die weitaus besseren Rahmenbedingungen. Nichts desto trotz ist eine attraktive und lebendige Innenstadt gerade auch aus Tourismussicht ein wichtiges Argument um Gäste nach Chur zu bringen. Das Einkaufserlebnis steht hier im Vordergrund.

Verschiedene Organisationen versuchen immer wieder mit attraktiven Anlässen für Einheimische und Gäste Chur attraktiv zu machen. Es versteht sich von selbst, dass sich diese Anlässe vorwiegend in der Altstadt und der Innenstadt abspielen. Aussenquartier sind davon in der Regel nicht betroffen. Während es Anlässe gibt, die dem Handel eher Umsatzeinbussen beschern (Churerfest, Fasnacht) gibt es auch immer wieder Veranstaltungen, die für die Geschäfte attraktiv sind (SF bi da Lüt, Weihnachtsmarkt) und zum Teil sogar in Zusammenarbeit mit dem Handel erst erfolgreich werden. Diese Anlässe ziehen Besucher aus Nah und Fern an. Gerade bei solchen Anlässen wäre es wichtig wenn die Altstadtgeschäfte auf unbürokratische Weise länger offen haben könnten. (Beispiel 2011 SF-bi da Lüt oder auch das Eidg. Volksmusikfest). Dies sind Anlässe an welchen es lohnenswert ist das Geschäft zu öffnen oder länger offen zu lassen. Beim Weihnachtsmarkt besteht die paradoxe Situation, dass die Geschäfte nicht gleich lange offen haben können, wie der Markt dauert. Am Sonntag bei SF bi da Lüt wären "offene Geschäfte" auch attraktiv für die Besucher gewesen.

Es besteht zwar die Möglichkeit das Geschäfte einzelne Verlängerungen der Öffnungszeiten beantragen können, dies ist jedoch nur pro Geschäft möglich und mit Gebühren verbunden. Dies hält jeweils viele Geschäfte davon ab sich an solchen Anlässen zu beteiligen. Geschlossene Geschäfte wiederum sind nicht gerade imageförderlich für die Stadt.

Vergleicht man das Ladenöffnungszeiten- mit dem Gastwirtschaftsgesetz der Stadt Chur stellt man fest, dass dem Stadtrat die gesetzliche Grundlage für eine unbürokratische Abwicklung solcher "Problemfälle" fehlt. Im Gastwirtschaftsgesetz hingegen ist die gesetzliche Grundlage unter Artikel 14 2) "Der Stadtrat kann weitere allgemeine Freinächte bewilligen" geschaffen. Es ist eine unbürokratische und gesetzlich verankerte Möglichkeit sehr flexibel und schnell zu reagieren.

Aufgrund dieser Überlegungen ersuche ich den Stadtrat, dem Gemeinderat einen Vorschlag mit einem entsprechenden Passus im Ladenöffnungszeitengesetz zu unterbreiten. Dieser könnte zum Beispiel lauten: "Der Stadtrat kann bei Anlässen von touristischer oder überregionaler Bedeutung längere Ladenöffnungszeiten bewilligen."

.../

